



Leitfaden

für die datenschutzgerechte Gestaltung von
Websites und Apps für Kinder

September 2022

Ein wirksamer Datenschutz ist bei Websites und Apps, die sich an Kinder richten oder ihr Interesse wecken können, essenziell. Das erfordert sowohl Maßnahmen, um Kinder und ihre personenbezogenen Daten proaktiv zu schützen, als auch solche, die Kindern einen selbstbestimmten Umgang mit ihren Daten ermöglichen.

Kinder sind besonders schutzwürdig, weil sie sich sowohl der Risiken und Folgen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten als auch ihrer Rechte und der verfügbaren Schutzmaßnahmen meist weniger bewusst sind als Erwachsene.¹ Deshalb werden sie zunächst auch durch Erwachsene repräsentiert. Allerdings wollen und sollen Kinder mit steigendem Alter zunehmend Autonomie, Eigenverantwortung und Entscheidungskompetenz in Bezug auf die eigenen Daten entwickeln und ausüben. Dem korrespondiert ihr Recht, in zunehmendem und der individuellen Reife entsprechendem Maß selbst über ihre Daten zu bestimmen.

Zahlreiche Websites und Apps des öffentlich-rechtlichen Rundfunks richten sich schon jetzt ausdrücklich an Kinder, viele andere sind zumindest auch für Kinder interessant und werden von ihnen genutzt; um die jüngeren Zielgruppen weiterhin zu erreichen, wird die Anzahl solcher Angebote steigen. Sie sind wegen ihrer Interaktivität und weil sie auf Abruf bereitstehen für Kinder besonders attraktiv und nehmen daher einen immer größeren Anteil an deren Medienkonsum ein. Gleichzeitig können diese Anwendungen die Verarbeitung einer Vielzahl von Daten erfordern, die für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten nicht immer ohne Weiteres begreiflich ist. Daher müssen sie so gestaltet sein, dass sie den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern effektiv gewährleisten.

Status und Aufbau des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll Verantwortliche in den Rundfunkanstalten und in deren Beteiligungsgesellschaften (im Folgenden einheitlich: im öffentlich-rechtlichen Rundfunk) dabei unterstützen, bei allen von ihnen gestalteten Anwendungen die personenbezogenen Daten von Kindern wirksam zu schützen. Er richtet sich an alle Verantwortlichen, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Websites und Apps für Kinder entwickeln oder betreuen. „Websites und Apps für Kinder“ sind dabei nicht nur diejenigen, die speziell für Kinder entwickelt wurden, sondern auch solche, die sich an ein breites Publikum wenden und unter anderem von Kindern genutzt werden. Kinder sind alle Personen unter achtzehn Jahren. Als ihre Erziehungsberechtigten gelten die Träger der elterlichen Verantwortung.

Der Leitfaden nennt sechs **Prinzipien**, die Verantwortliche bei der Gestaltung von Websites und Apps für Kinder zu beachten haben. Aus diesen Prinzipien leiten sich konkrete **Handlungsvorgaben** ab. Die rechtlichen Grundlagen, auf denen sie beruhen, sind im **Anhang** zusammengefasst.

Die Inhalte des Leitfadens sind überwiegend nicht verbindlich im Rechtssinne. Formalrechtlich verbindliche Vorgaben sind an Formulierungen wie „müssen“ oder „ist/sind zu tun“, Empfehlungen an Formulierungen wie „sollten“ oder „es ist empfehlenswert“ erkennbar. Soweit personenbezogene Daten von Kindern für journalistische Zwecke verarbeitet werden, ist die formalrechtliche Verbindlichkeit des Leitfadens noch weiter eingeschränkt. Diese Datenverarbeitung ist von den meisten datenschutzrechtlichen Vorgaben ausgenommen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich an allen hier dargestellten Prinzipien und Handlungsvorgaben orientieren, weil diese aus dem besonderen Schutz- und Entwicklungsbedürfnis von Kindern, auf dem die Kinderrechte gründen, sowie aus dem risikobasierten Ansatz der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgen. Websites und Apps des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten angesichts seines verfassungsrechtlichen Funktionsauftrags und seiner Finanzierung durch die Allgemeinheit gerade auch für Kinder erreichbar, verständlich und im Einklang mit ihren Grundrechten gestaltet sein. Daher sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Vorgaben und Empfehlungen dieses Leitfadens auch bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken berücksichtigen, soweit diese dadurch nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.

1) Siehe dazu auch Livingstone, Sonia; Stoilova, Mariya; Nandagiri, Rishita (2019). Children's data and privacy online: Growing up in a digital age. An evidence review, London: London School of Economics and Political Science, https://eprints.lse.ac.uk/101283/1/Livingstone_childrens_data_and_privacy_online_evidence_review_published.pdf

Prinzipien

Gestaltung von Websites und Apps für Kinder

Die Gestaltung von Websites und Apps für Kinder sollte sich generell an folgenden Prinzipien orientieren:

- 1. Bestimmung von Zielgruppen für die altersgerechte Website- und App-Gestaltung 4**

Das Alter der Zielgruppen sollte von Beginn an bei der Gestaltung datenschutzgerechter Websites und Apps im Vordergrund stehen - entweder durch einheitliche Schutzvorkehrungen für alle Altersgruppen oder durch besondere Schutzvorkehrungen für Kinder.
- 2. Datenschutzfolgenabschätzung mit besonderem Augenmerk auf Kinder 4**

Wenn personenbezogene Daten von Kindern verarbeitet werden, kann dies eine vorherige Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich machen, die die Fähigkeiten und besonderen Bedürfnisse der Kinder sowie die daraus entstehenden Risiken vorrangig berücksichtigt.
- 3. Datenverarbeitung aufgrund von Vertragserfüllung, Einwilligung und berechtigtem Interesse nur unter strengen Voraussetzungen 5**

Da Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen selbst Verträge abschließen und in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen dürfen, können Vertragsabschluss und Einwilligung als Grundlagen für die Verarbeitung weitere Maßnahmen wie die Altersverifikation erfordern. Vorrangig sollten Websites und Apps so gestaltet sein, dass Daten von Kindern im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss und abhängig von einer Einwilligung nicht verarbeitet werden müssen. Wenn die Daten von Kindern im berechtigten Interesse verarbeitet werden, sind deren Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die aus der Datenverarbeitung entstehenden Risiken in der Abwägung besonders zu gewichten.
- 4. Technische und organisatorische Maßnahmen unter Beachtung des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern 11**

Technische und organisatorische Maßnahmen sollten bei der Gestaltung von Websites und Apps für Kinder einen besonderen Stellenwert haben und transparent sowie mit Blick auf die Fähigkeiten und besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppen umgesetzt werden.
- 5. Vollständige und kindgerechte Information 14**

Kindern sollten eigene, auf ihr Alter zugeschnittene Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zur Verfügung gestellt werden. Diese sollten durch allgemeine pädagogische Information für Erziehungsberechtigte ergänzt werden.
- 6. Wirksame Betroffenenrechte für Kinder 16**

Kinder müssen ihre Betroffenenrechte - selbst oder durch einen Vertreter - genauso ausüben können wie Erwachsene. Dazu sollten transparente, leicht verständliche Verfahren zur Verfügung stehen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten diese Prinzipien umso mehr, als dieser durch seinen verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag gebunden und allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen verpflichtet ist.

Handlungsvorgaben

1. Bestimmung von Zielgruppen für die altersgerechte Website- und App-Gestaltung

Für die Gestaltung von Websites und Apps für Kinder, bei deren Nutzung personenbezogene Daten verarbeitet werden, ergeben sich zwei Möglichkeiten: einheitliche Schutzvorkehrungen für alle Altersgruppen oder besondere Schutzvorkehrungen für Kinder.

1.1. Einheitliche Schutzvorkehrungen für alle Altersgruppen

Schutzvorkehrungen, die für die Verarbeitung der Daten von Kindern erforderlich sind, können einheitlich für die Verarbeitung der Daten aller Nutzerinnen und Nutzer umgesetzt werden. Das hat den Vorteil, dass weder Kinder a priori von einem solchen Angebot ausgeschlossen noch Personen einer ihre Privatsphäre berührenden Altersbestimmung unterzogen werden. Einheitliche Schutzvorkehrungen für Erwachsene und Kinder sind jedoch z. B. dann unzureichend, wenn Erziehungsberechtigte für ihre Kinder handeln müssen, weil sich diese noch nicht rechtswirksam selbst vertreten können.

1.2. Besondere Schutzvorkehrungen für Kinder

Alternativ kommen besondere Schutzvorkehrungen nur für die Verarbeitung der Daten von Kindern in Betracht. Das ermöglicht gezielte Maßnahmen z. B. bei der Abfrage von Einwilligungen, bei der Formulierung von Datenschutzerklärungen oder bei der Ausgestaltung von Verfahren zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte, die den Fähigkeiten und Entwicklungsbedürfnissen verschiedener Altersgruppen gerecht werden.

Zunächst muss daher die Altersstruktur der Zielgruppen ermittelt werden, beispielsweise durch:

- Analyse von Inhalten und Form der Websites und Apps
- Nutzerbefragungen
- Marktforschung

Sofern keine Methode ausreichend genau ist, sollte im Zweifel unabhängig vom Alter für alle Nutzerinnen und Nutzer ein hohes Schutzniveau umgesetzt werden. Wenn die Verantwortlichen davon ausgehen, dass Kinder ihre Website oder App wahrscheinlich nicht nutzen werden, sollten sie die Gründe für diese Einschätzung dokumentieren.

2. Datenschutzfolgenabschätzung mit besonderem Augenmerk auf Kinder

Zunächst ist über das oben beschriebene Vorgehen zu prüfen und zu dokumentieren, ob Kinder das Angebot wahrscheinlich nutzen werden und ob weitere Risikofaktoren vorhanden sind. Ergibt sich daraus, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) erforderlich ist, muss der Verantwortliche - unter Einbeziehung eines/einer internen Datenschutzbeauftragten - die DSFA durchführen und dokumentieren. Dabei sollte er besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Altersgruppen, Fähigkeiten und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern und mögliche daraus entstehende Risiken für deren Wohl, insbesondere durch soziale, psychische, physische oder finanzielle Faktoren, legen.



Gibt es Nutzer unter 18 Jahren und sind weitere Risikofaktoren vorhanden?

Nein. Eine Datenschutzfolgenabschätzung kann aus anderen Gründen erforderlich sein.

Ja. Prüfen, ob eine DSFA erforderlich ist. Wenn ja: besondere Risiken für die Schutzbedürfnisse von Kindern beachten und dokumentieren.



3. Datenverarbeitung aufgrund von Vertragserfüllung, Einwilligung und berechtigtem Interesse nur unter strengen Voraussetzungen

3.1. Vertragserfüllung

Wenn die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Vertragserfüllung ist, sind folgende Schritte erforderlich.

i. Allgemeine Altersbestimmung

Anhand des oben unter 1.1 beschriebenen Verfahrens ist zu prüfen, ob alle voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer volljährig und damit geschäftsfähig sind.



Gibt es Nutzer unter 18 Jahren?

Nein. Die Datenverarbeitung kann unter den gewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

Ja. Es gilt Besonderheiten zu beachten (siehe ii.).

ii. Überprüfung, ob der Vertragsabschluss, der die Datenverarbeitung erfordert, notwendig ist

Vorrangig sollten Websites und Apps so gestaltet sein, dass Daten von Kindern im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss nicht verarbeitet werden müssen. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine solche Datenverarbeitung durchgeführt werden soll, sind die Gründe dafür zu dokumentieren.



Ist der Vertragsabschluss und die damit verbundene Datenverarbeitung erforderlich?

Nein. Auf die Datenverarbeitung sollte verzichtet werden.

Ja. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren.

iii. Überprüfung, ob Kinder den Vertrag selbst abschließen können

Immer dann, wenn eine Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist, ist zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Kinder den Vertrag selbst abschließen können. Allgemein gilt:

- **Vertragsabschluss im Namen des Kindes**
Kinder unter 7 Jahren sind nicht geschäftsfähig. Verträge muss in der Regel eine erziehungsberechtigte Person für sie abschließen.
- **Vertragsabschluss mit Genehmigung**
Kinder zwischen 7 und 17 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Vertragsabschlüssen muss in der Regel eine erziehungsberechtigte Person zustimmen (vorher einwilligen oder nachträglich genehmigen).
- **Vertragsabschluss allein durch das Kind**
Unter folgenden Bedingungen können Kinder einen Vertrag selbst, auch ohne Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person abschließen:
 - a) Es ist ausgeschlossen, dass dem Kind aus dem Vertragsabschluss ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Insbesondere werden im Rahmen der Vertragserfüllung erhobene Daten nicht zu kommerziellen Zwecken (etwa für Werbung) oder für die Nutzerbindung verarbeitet.
 - b) Das Kind hat die notwendige Einsichtsfähigkeit. Um als einsichtsfähig zu gelten, muss ein Kind das Ausmaß der Datenverarbeitung verstehen, den daraus entstehenden Nutzen gegen die Risiken abwägen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können. Dass ein Kind einwilligungsfähig ist, können die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks annehmen, sofern:
 - das Kind 13 Jahre oder älter ist,
 - sie kindgerechte Informationen über die Datenverarbeitung zur Verfügung stellen und
 - keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Einsichtsfähigkeit des Kindes sprechen.

Die Ergebnisse der Prüfung, um welche Art des Vertragsabschlusses es sich handelt und warum, sind zu dokumentieren.

iv. Information

Wenn Kinder selbst - ob mit oder ohne Zustimmung - den Vertrag abschließen können, müssen die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks alle dazu erforderlichen Informationen in kindgerechter Form zur Verfügung stellen.

Sie sollten Kinder dazu ermuntern, sich bei Fragen oder Bedenken an eine erziehungsberechtigte Person oder über die angegebenen Kontaktdaten an die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks selbst zu wenden.

Sofern Erziehungsberechtigte Verträge abschließen, die die Verarbeitung der Daten ihrer Kinder mit sich bringen, sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk sie darin bestärken, ihre Kinder in die Entscheidung über einen Vertragsabschluss einzubeziehen.



Können Kinder den Vertrag selbst abschließen?

Nein. Den Erziehungsberechtigten sollte empfohlen werden, das Kind in die Entscheidung über den Vertragsabschluss einzubeziehen.

Ja. Die Gründe dafür, dass das Kind mit oder ohne Genehmigung selbst abschließen darf, sind zu dokumentieren, und dem Kind müssen alle erforderlichen Informationen in kindgerechter Form bereitgestellt werden.

v. Gegebenenfalls Altersverifikation und Authentifizierung

Immer dann, wenn Verträge von erziehungsberechtigten Personen oder von Kindern mit deren Zustimmung abgeschlossen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, anhand derer im konkreten Fall festgestellt werden kann, ob die Person im geschäftsfähigen Alter ist.

Voraussetzung ist eine ausreichend verlässliche Ermittlung des Alters der betroffenen und gegebenenfalls deren erziehungsberechtigter Person. Die Methode bzw. der erforderliche Aufwand dafür hängt von den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ab und muss dem Grundsatz der Datenminimierung gerecht werden.

Verarbeitungstätigkeiten, die ohne besondere Schutzmaßnahmen ein hohes Risiko für Kinder bedeuten, erfordern verlässlichere Methoden der Altersbestimmung, die allerdings tendenziell auch stärker in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreifen. Bei der Wahl der Methode für Verarbeitungstätigkeiten mit geringerem Risiko sollte deshalb der Datenschutz höheres Gewicht haben. Im Zweifel können sich die Verantwortlichen dazu bei den Datenschutzbeauftragten oder, sofern vorhanden, bei den Jugendschutzbeauftragten Rat einholen.

Folgende Methoden können beispielsweise für die Altersbestimmung genutzt werden:

- Selbsterklärungen
- Informationsabfragen (z. B. Rechen- oder Suchaufgaben)
- Ausweisdokumente
- Identifikationsdienste

Da Risiken und verfügbare Technik sich im Laufe der Zeit verändern, sollte der Verantwortliche das Vorgehen zur Altersbestimmung regelmäßig überprüfen. Keinesfalls dürfen die dazu erhobenen personenbezogenen Daten für andere - insbesondere kommerzielle - Zwecke genutzt werden.



Sind wirksame Vertragsabschlüsse davon abhängig, dass eine erziehungsberechtigte Person Verträge für ihr Kinder abschließt oder Vertragsabschlüsse genehmigt?

Nein. Altersverifikation und Authentifizierung sind nicht notwendig.

Ja. Eine datensparsame, dem Risiko der Datenverarbeitung angemessene Methode der Altersverifikation und Authentifizierung muss ausgewählt, implementiert und regelmäßig überprüft werden.

3.2. Einwilligung

Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten will, sind folgende Schritte erforderlich.

i. Allgemeine Altersbestimmung

Zunächst muss der Verantwortliche prüfen, ob das Angebot voraussichtlich auch Kinder unter 16 Jahren nutzen werden. Nutzen das Angebot voraussichtlich nur Personen, die 16 Jahre oder älter sind, gelten die gewöhnlichen Bedingungen für eine wirksame Einwilligung.



Gibt es Nutzer unter 16 Jahren?

Nein. Die Datenverarbeitung kann unter den gewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

Ja. Es gilt Besonderheiten zu beachten (siehe ii.).

ii. Überprüfung, ob die Datenverarbeitung notwendig ist

Es sollte genau geprüft werden, ob eine Einwilligung erforderlich ist, und warum Daten von Kindern, für die eine Einwilligung erforderlich ist, verarbeitet werden sollen.

Vorzugswürdig ist, auf eine solche Verarbeitung zu verzichten. Viele Angebote wie Spiele, Umfragen oder Mitmach-Aktionen sind prinzipiell auch ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten möglich.

Wenn die Prüfung ergibt, dass die Datenverarbeitung auf eine Einwilligung gestützt werden soll, sind die Gründe dafür zu dokumentieren.



Ist die Datenverarbeitung erforderlich?

Nein. Auf die Datenverarbeitung sollte verzichtet werden.

Ja. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren.

iii. Überprüfung, ob Kinder selbst einwilligen können

Im konkreten Fall muss geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen Kinder selbst einwilligen können.

Allgemein gilt:

- **Einwilligung allein durch das Kind**
Kinder können in die Verarbeitung ihrer Daten selbst einwilligen, wenn sie älter sind als 16 Jahre oder wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die im Rahmen der Einwilligung erhobenen Daten werden nicht z. B. von Social-Media-Unternehmen zu kommerziellen Zwecken (insbesondere für Werbung) verwendet.
 - b) Das Kind hat die notwendige Einsichtsfähigkeit. Um als einsichtsfähig zu gelten, muss ein Kind das Ausmaß der Datenverarbeitung verstehen, den daraus entstehenden Nutzen gegen die Risiken abwägen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können. Dass ein Kind einwilligungsfähig ist, können die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks annehmen, sofern:
 - das Kind 13 Jahre oder älter ist,
 - sie kindgerechte Informationen über die Datenverarbeitung zur Verfügung stellen und
 - keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Einsichtsfähigkeit des Kindes sprechen.
- **Einwilligung im Namen des Kindes**
Wenn die zuvor genannten Bedingungen nicht erfüllt sind und die Reife und Einsichtsfähigkeit des Kindes es erfordert (in der Regel bei Kindern unter 10 Jahren), muss eine erziehungsberechtigte Person die Einwilligung für das Kind erklären.
- **Einwilligung mit Zustimmung**
Sofern die Reife und Einsichtsfähigkeit es erlaubt (in der Regel bei Kindern zwischen 10 und 16 Jahren), sollten Kinder mit Zustimmung ihrer Eltern selbst einwilligen können.

iv. Information

Wenn Kinder selbst - ob mit oder ohne Zustimmung - einwilligen können, müssen alle dazu erforderlichen Informationen in kindgerechter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten Kinder, auch wenn diese selbst einwilligen dürfen, dazu ermuntern, sich bei Fragen oder Bedenken an eine erziehungsberechtigte Person oder über die angegebenen Kontaktdaten an die Rundfunkanstalt bzw. deren Beteiligungsgesellschaft selbst zu wenden. Sofern Erziehungsberechtigte für ihr Kind in die Verarbeitung von deren Daten einwilligen, sollten sie darin bestärkt werden, ihre Kinder in die Entscheidung über die Einwilligung einzubeziehen.



Können Kinder selbst einwilligen?

Nein. Den Erziehungsberechtigten sollte empfohlen werden, das Kind in die Entscheidung über die Einwilligung einzubeziehen.

Ja. Die Gründe dafür, dass das Kind mit oder ohne Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person selbst einwilligen darf, sind zu dokumentieren. Außerdem müssen dem Kind alle erforderlichen Informationen in kindgerechter Form bereitgestellt werden.

v. Altersverifikation und Authentifizierung

Zu prüfen ist erstens, ob das Kind die notwendige Einsichtsfähigkeit hat bzw. ob eine erforderliche Einwilligung oder Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt, und zweitens, ob die Einwilligung oder Zustimmung tatsächlich von diesen erklärt wurde. Voraussetzung ist eine ausreichend verlässliche Ermittlung des Alters der betroffenen und gegebenenfalls deren erziehungsberechtigter Person. Die Methode bzw. der dafür erforderliche Aufwand hängt von den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ab und muss dem Grundsatz der Datenminimierung gerecht werden.

Verarbeitungstätigkeiten, die ohne besondere Schutzmaßnahmen ein hohes Risiko für Kinder bedeuten, erfordern verlässlichere Methoden der Altersbestimmung, die allerdings tendenziell auch stärker in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreifen. Bei der Wahl der Methode für Verarbeitungstätigkeiten mit geringerem Risiko sollte deshalb der Datenschutz höheres Gewicht haben. Im Zweifel können sich die Verantwortlichen dazu bei der oder dem Datenschutzbeauftragten oder, sofern vorhanden, Jugendschutzbeauftragten Rat einholen.

Folgende Methoden können beispielsweise für die Altersbestimmung genutzt werden:

- Selbsterklärungen
- Informationsabfragen (z. B. Rechenaufgaben)
- Ausweisdokumente
- Identifikationsdienst

Da Risiken und verfügbare Technik sich im Laufe der Zeit verändern, sollte der Verantwortliche das Vorgehen zur Altersverifikation regelmäßig überprüfen. Keinesfalls dürfen die dazu erhobenen personenbezogenen Daten für andere - insbesondere kommerzielle - Zwecke genutzt werden.



Sind wirksame Einwilligungen davon abhängig, dass eine erziehungsberechtigte Person für ihr Kind einwilligt oder der Einwilligung des Kindes zustimmt?

Nein. Altersverifikation und Authentifizierung sind nicht notwendig.

Ja. Eine datensparsame, dem Risiko der Datenverarbeitung angemessene Methode der Altersverifikation und Authentifizierung muss ausgewählt, implementiert und regelmäßig überprüft werden.

3.3. Berechtigtes Interesse

Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses verarbeiten will, sind folgende Schritte erforderlich.

i. Allgemeine Altersbestimmung

Zunächst muss der Verantwortliche prüfen, ob das Angebot, in dessen Rahmen die Daten verarbeitet werden, voraussichtlich Kinder nutzen. Nutzen voraussichtlich nur Erwachsene das Angebot, gelten die gewöhnlichen Bedingungen für die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse.



Gibt es Nutzer unter 18 Jahren?

Nein. Die Datenverarbeitung kann unter den gewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

Ja. Es gilt Besonderheiten zu beachten (siehe ii.)

ii. Besonders sorgfältige Abwägung der Interessen

Wenn auch Kinder das Angebot nutzen, ist eine besonders sorgfältige Abwägung der jeweiligen rechtlichen Interessen erforderlich. Daraus muss hervorgehen, dass der Vorrang des Kindeswohls in der Abwägungsentscheidung gebührend beachtet wurde und dass Risiken, die durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entstehen, das Wohl des Kindes nicht gefährden.

Zu beachten sind u. a. Risiken, die dadurch entstehen, dass Kinder Websites und Apps übermäßig lange nutzen, weil sie z. B. personalisierte Belohnungen oder Videovorschläge dazu verleiten. Die Interessenabwägung ist im Verarbeitungsverzeichnis und in der Datenschutzerklärung zu dokumentieren.



Wird das Wohl des Kindes durch die Verarbeitung gefährdet?

Nein. Die Interessenabwägung kann unter den gewöhnlichen Bedingungen erfolgen.

Ja. Besondere Risiken für Kinder müssen dokumentiert und in der Interessenabwägung besonders gewichtet werden.

iii. Prüfung eines Widerspruchs

Wenn gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern auf Grundlage eines berechtigten Interesses Widerspruch eingelegt wird, sollte dieser ebenfalls besonders sorgfältig geprüft und die Prüfung dokumentiert werden.



4. Technische und organisatorische Maßnahmen unter Beachtung des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern

Technische und organisatorische Maßnahmen, die einen hohen Schutz für betroffene Personen garantieren, sind grundsätzlich auch für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern geeignet. Aufgrund der spezifischen Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern und damit verbundener Risiken sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

4.1. Datenschutz durch Technikgestaltung

i. Datenminimierung

Modularität und Granularität

Websites und Apps für Kinder sollten modular aufgebaut sein und Daten nur für diejenigen Elemente erheben und verarbeiten, die Kinder aktiv nutzen. Daten sollten nur so detailliert erhoben werden, wie dies für den Zweck der Verarbeitung notwendig ist.

Lokale Speicherung

Wenn möglich, sollten Daten nur auf dem vom Kind genutzten Gerät gespeichert werden.

Verzicht auf Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, deren Verarbeitung ein hohes Risiko bedeutet, sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk grundsätzlich verzichten. Dazu gehören z. B. Informationen zur Wohn- und Familiensituation des Kindes, zu dessen Religion oder Gesundheit.

Anonyme Veröffentlichung

Daten von Kindern, z. B. aus Zuschriften, Mitmachaktionen oder in Kommentaren, sollten grundsätzlich anonym veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Einzelfall sollte sich auf das unvermeidbare Maß bzw. den geringstmöglichen Umfang beschränken.

ii. Privatsphäreinstellungen

Sichtbarkeit und Erreichbarkeit

Die Privatsphäreinstellungen sollten gut sichtbar und erkennbar sowie durchgehend leicht erreichbar sein.

Modularität und Granularität

Kinder sollten einzelne, leicht erkennbare Elemente des Angebots wie Empfehlungen, z. B. aufgrund vorheriger Audio- oder Video-Abrufe, oder VR-Funktionen, für die ein Kamera-Zugriff benötigt wird, selbst einstellen können.

Altersgerechtes Design

Jüngere Kinder sollten mit klaren und leicht verständlichen Vorgaben unterstützt werden. Dazu können Hervorhebungen und Voreinstellungen dienen, die einen hohen Schutz und Hilfe durch Erwachsene begünstigen. Bei älteren Kindern sollten dagegen Informationen im Vordergrund stehen, die eine bewusste Entscheidung ermöglichen. Maßnahmen, die z. B. durch mehrere, zeitversetzte Schritte unterstützen, dass Kinder die Informationen aufmerksam lesen und durchdenken, können sowohl bei jüngeren als auch bei älteren Kindern sinnvoll sein.

Kein Design, das riskantes Verhalten begünstigt

In keinem Fall sollten Privatsphäreinstellungen so gestaltet sein, dass sie Kinder dazu ermutigen, in eine nicht unbedingt erforderliche Datenpreisgabe einzuwilligen, personenbezogene Daten z. B. in Chats, Foren oder Kommentaren zu veröffentlichen oder falsche Altersangaben zu machen.

iii. Elterliche Kontrolle

Effektivität

Insbesondere bei Websites und Apps, die sich an sehr junge Kinder richten, ist es zu empfehlen, den Erziehungsberechtigten eine - hinreichend gekennzeichnete - Übersicht über die Privatsphäreinstellungen und datenschutzrelevanten Aktivitäten bereitzustellen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, bestimmte Einstellungsmöglichkeiten zu sperren oder nur im für Erwachsene bestimmten Teil der Website oder App anzubieten.

Begrenzung auf ein erforderliches Maß

Funktionen für die elterliche Kontrolle sollten dem Alter der Kinder, die das Angebot nutzen, angemessen und auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt sein. Wenn Kinder das Alter überschreiten, für das elterliche Kontrolle angemessen ist, sollte sichergestellt sein, dass die Kontrollfunktionen nicht mehr zur Verfügung stehen oder sich deaktivieren lassen und das Kind in angemessenem Maß selbst über seine gespeicherten Daten bestimmen kann.

4.2. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

i. Voreinstellungen mit hohem Schutz

In den Voreinstellungen sollte jede nicht-essenzielle Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern deaktiviert sein. Das gilt insbesondere für die Erhebung von Geodaten, für das Teilen von Daten, für Personalisierungsfunktionen und Profiling.²

ii. Vorübergehende Einstellungen

Nutzer sollten die Möglichkeit haben, Privatsphäreinstellungen sowohl langfristig als auch zeitlich begrenzt, z. B. bis zum Schließen der Website oder App, ändern zu können.

2) Profiling könnte - auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk - bspw. im Rahmen von Projekten relevant werden, die Künstliche Intelligenz einsetzen. Profiling beschreibt die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, Eigenschaften einer bestimmten Person, z. B. deren wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen oder Aufenthaltsort, zu analysieren oder vorherzusagen (Art. 4 Abs. 4 DSGVO).

4.3. Organisatorische Maßnahmen

i. Verabschiedung bindender Leitlinien oder eines Verhaltenskodex

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte bindende Leitlinien für die Gestaltung von Websites und Apps für Kinder verabschieden, die seine Beschäftigten verpflichten, z. B. die in diesem Leitfaden dargestellten Prinzipien und Maßnahmen für einen kindgerechten Datenschutz zu befolgen und umzusetzen. Entsprechende Vorgaben können auch Bestandteil eines Verhaltenskodex im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 7 MStV sein.

ii. Mitarbeiterschulungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte Beschäftigte, die mit der Gestaltung von Websites und Apps für Kinder befasst sind, regelmäßig durch Schulungen für die besonderen Anforderungen an den Datenschutz bei der Verarbeitung von deren personenbezogenen Daten sensibilisieren. Empfehlenswert ist es auch, Beschäftigte auf Beratungsangebote von Jugend- und Datenschutzbeauftragten aufmerksam zu machen.

iii. Vorrangige Überprüfung des Datenschutzes

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten müssen die Verantwortlichen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen. Das gilt besonders für Websites und Apps, die typischerweise Kinder nutzen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf den Zugangsberechtigungen zu personenbezogenen Daten von Kindern und auf dem einheitlichen hohen Schutz auf Desktop- und mobilen Websites sowie in Apps, Smart-TVs oder-Speakern liegen.



5. Vollständige und kindgerechte Information

5.1. Datenschutzerklärungen

i. Erziehungsberechtigte und Kinder als Adressaten

Kinder, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Hauptadressaten der Datenschutzerklärungen. Das gilt auch dann, wenn sie noch nicht geschäftsfähig sind bzw. noch nicht rechtmäßig in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen dürfen. Bei sehr jungen Kindern, die noch nicht in der Lage sind, zu lesen oder zu schreiben, können sich die Informationen auch an Erziehungsberechtigte richten.

ii. Altersgerechte Versionen

Um zu gewährleisten, dass die Informationen in Bezug auf Form und Inhalt dem Alter der Adressaten entsprechen, kann es sinnvoll sein, die Datenschutzerklärung in mehreren Versionen anzubieten. In diesem Fall sollten alle Versionen durchgehend leicht zugänglich sein, so dass Erziehungsberechtigte und Kinder zwischen den verschiedenen Versionen auswählen können. Sofern die Informationen so gestaltet sind, dass auch Kinder sie verstehen können, reicht auch eine Datenschutzerklärung für alle Personen - ob erwachsen oder nicht - aus.

iii. Altersgerechte Form

Die Informationen sollten so gestaltet sein, dass sie für Kinder verständlich und ansprechend sind. Dazu sollte eine Form gewählt werden, die dem jeweiligen Alter der Nutzerinnen entspricht.

Insbesondere für jüngere Kinder eignen sich Diagramme, Cartoons, Grafiken, Video- und Audiobeiträge sowie interaktive Elemente, für deren Einsatz der öffentlich-rechtliche Rundfunk angesichts seiner personellen, technischen und medialen Möglichkeiten prädestiniert ist. Er kann den Zugang zu Inhalten außerdem erleichtern, indem er die Information in Ebenen mit zunehmender Detailtiefe anordnet und die Form der Datenschutzerklärung an der Form des Angebots orientiert. In Mediatheken kann er Inhalte der Datenschutzerklärung beispielsweise in Videos aufbereiten, und bei Spielen den Zugang zu ihr mithilfe von interaktiven und spielerischen Elementen erleichtern.

Um die Akzeptanz und Verständlichkeit kindgerechter Datenschutzerklärungen zu testen, bieten sich Zielgruppenbefragungen an.

5.2. Anlassbezogene Informationen

i. Informationen beim Aktivieren zusätzlicher Datenverarbeitung

Kinder sollten zusätzlich zu den Informationen in der Datenschutzerklärung anlassbezogen über Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsvorgänge informiert werden. Dazu können Informationsfenster dienen, die sich beim Aktivieren dieser Vorgänge öffnen, über die Datenerhebung sowie den Zweck der Verarbeitung informieren und Kinder gegebenenfalls dazu anregen, ihre Erziehungsberechtigten um Hilfe zu bitten. Außerdem können Symbole sinnvoll sein, die darauf aufmerksam machen, dass die Erhebung bestimmter Daten wie z. B. Geodaten aktiviert oder dass Daten z. B. in Kommentaren öffentlich einsehbar sind.

ii. Informationen über elterliche Kontrolle

Kinder sollten über die Kontrollmöglichkeiten, die ihren Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen, informiert werden. Wenn Tracking der Aktivitäten durch die Erziehungsberechtigten aktiviert ist, sollte ein Symbol darauf hinweisen.

iii. Kindgerechte Meldungen von Datenschutzverletzungen

Sofern Datenschutzverletzungen die Daten von Kindern betreffen und eine Benachrichtigung der betroffenen Personen erfordern, sollten die Informationen kindgerecht aufbereitet und direkt an sie gerichtet sein.

iv. Möglichkeiten, Fragen zu stellen

Um Kinder bestmöglich zu unterstützen, empfiehlt es sich, Kommunikationswege einzurichten, über die Kinder ihre Fragen zur Datenverarbeitung auf den jeweiligen Websites und in Apps möglichst anonym stellen können und zügig leicht verständliche Antworten erhalten.

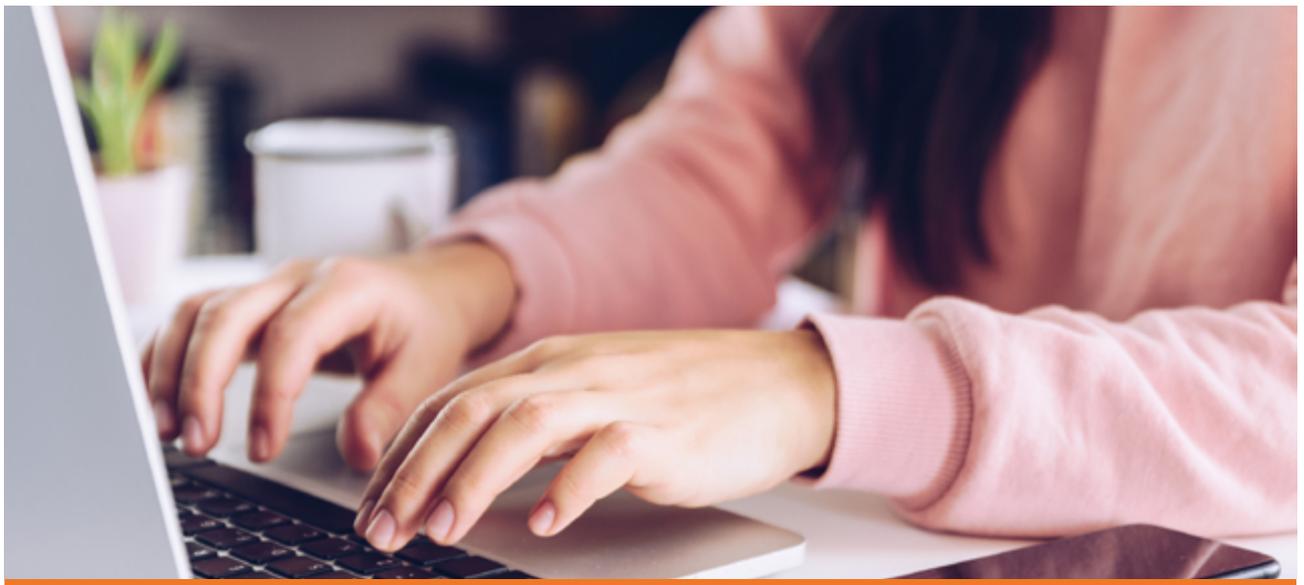
5.3. Pädagogische Informationsmaterialien für Erziehungsberechtigte

i. Informationen zur Rolle der Erziehungsberechtigten

Für Erziehungsberechtigte sollten Informationen über die Datenschutzrechte ihrer Kinder bereitgestellt werden, die z. B. für den verantwortungsbewussten Umgang mit elterlichen Kontrollfunktionen sensibilisieren. Außerdem sollten sie darüber informiert werden, welche Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten das jeweilige Angebot für sie vorsieht und welche Verarbeitungsvorgänge ihre Einwilligung erfordern.

ii. Informationen zur Diskussion mit Kindern

Um Gespräche über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den verantwortungsvollen, selbstbestimmten Umgang mit Privatsphäreinstellungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern anzuregen, sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk altersgerechte Informationsmaterialien bereitstellen. Dies fördert sowohl die Datenschutz- als auch die Medienkompetenz aller Beteiligten.



6. Wirksame Betroffenenrechte für Kinder

Wer personenbezogene Daten von Kindern verarbeitet, muss gewährleisten, dass sie ihre Betroffenenrechte ausüben können - sei es selbst oder durch einen Vertreter. Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk Kindern die eigenständige Ausübung ihrer Rechte nicht ermöglicht, sollte er in transparenter und leicht verständlicher Form erklären, warum und wie Kinder ihre Rechte durch einen Vertreter ausüben können.

Bei ihrer Entscheidung, ob sie Kindern ermöglichen, Betroffenenrechte selbst auszuüben, sollten die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgende Faktoren beachten:

- das Alter und die Reife des Kindes;
- die Grundlage der Verarbeitung: Wenn das Kind selbst in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat, sollte es auch seine Rechte selbst ausüben können;
- die Art der Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden: Wenn die Daten, um deren Verarbeitung es bei der Ausübung eines Betroffenenrechts geht, sensibel sind, kann dies dafür sprechen, Kindern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen oder eine Einwilligung des Kindes einzuholen.

Für die Ausübung der Betroffenenrechte sollten Kindern leicht auffindbare, verständliche und anwendbare Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dazu eignen sich folgende Funktionen:

i. Tools zum Korrigieren, Löschen, Sperren und Herunterladen

Die Ausübung von Betroffenenrechten wie dem Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sollte soweit möglich automatisiert angeboten werden, so dass auch Kinder sie wahrnehmen können. Insbesondere Nutzerkonten und geteilte Informationen sollten sich über einen leicht auffindbaren Button löschen lassen. Darüber hinaus sollte jedoch immer auch ein Weg zur individuellen Ausübung dieser und anderer Rechte offenstehen.

ii. Tools für die Verfolgung einer Anfrage oder Beschwerde

Verantwortliche können eine Übersicht anbieten, die es Erziehungsberechtigten und Kindern, insbesondere solchen, die durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden, ermöglicht, eine Anfrage oder Beschwerde zu verfolgen.

Gesetzliche Regeln zum Datenschutz bei Kindern

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet Verantwortliche, die personenbezogene Daten von Kindern verarbeiten, zu zusätzlichen Schutzvorkehrungen. Grund dafür ist, dass „Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind“ (Erwägungsgrund 38) und insofern ein besonderes Schutzbedürfnis haben (Erwägungsgrund 75).

Die DSGVO verfolgt einen risikobasierten Ansatz, bei dem – anders als bei einem rechtebasierten Ansatz – die datenschutzrechtlichen Vorgaben dynamisch, abhängig vom Risiko für die betroffenen Personen, strenger oder schwächer ausfallen. Das Risiko der Verarbeitung hat beispielsweise Auswirkungen darauf, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen sind, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss und ob bei einer Datenschutzverletzung die betroffenen Personen zu informieren sind. Dadurch ist die DSGVO allgemein, auf verschiedene Verarbeitungssituationen anwendbar, gibt jedoch gleichzeitig nur in Einzelfällen vor, wie Vorgaben auf spezifische Situationen wie die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern anzuwenden sind. Aus den Datenschutzgesetzen, die die Vorgaben der DSGVO spezifizieren, geht nicht näher hervor, welche konkrete Maßnahmen zu treffen sind, wenn Daten von Kindern verarbeitet werden.

Auch das Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) enthält dazu keine besonderen Vorgaben. Diese Offenheit ermöglicht es den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, anlassbezogene Lösungen für den optimalen Schutz von Kindern und deren personenbezogenen Daten zu entwickeln, kann aber auch zu Rechtsunsicherheiten und einem unzureichenden Schutz für Kinder führen.

Aus den Kinderrechten, die z. B. in Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) festgelegt sind, lassen sich Prinzipien und konkrete Handlungsvorgaben für den Schutz der Daten von Kindern ableiten.¹ Der wichtigste Grundsatz ist dabei das Wohl des Kindes. Es ist nach Art. 24 Abs. 2 GRCh bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Neben den Erziehungsberechtigten, die nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung ihrer Kinder tragen, ist also auch für Schutz und Fürsorge der Kinder verantwortlich, der ihnen im Internet Inhalte anbietet.

Voraussetzung für das Wohl des Kindes sind gemäß Art. 24 Abs. 1 GRCh das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf dem Alter entsprechende Selbstbestimmung. Dies verlangt, dass die Meinungen des Kindes in Angelegenheiten, die es selbst betreffen, seinem Alter und Reifegrad entsprechend berücksichtigt werden. Den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern können somit nicht allein die Erziehungsberechtigten und technische Schutzvorkehrungen gewährleisten. Vielmehr müssen auch ausreichende, dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechende Möglichkeiten der Selbstbestimmung sichergestellt sein. Weitere Voraussetzungen für das Wohl des Kindes ergeben sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).² Danach haben Kinder ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK) und auf den Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32 UN-KRK). Ferner haben Kinder gemäß Art. 12 und 31 UN-KRK einen Anspruch auf Entwicklungsmöglichkeiten z. B. durch Ruhe, Freizeit, Information und die volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Orientierung bieten außerdem Leitlinien und Empfehlungen der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden.³ Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat die Vorgaben der DSGVO in einer Stellungnahme zum Schutz personenbezogener Daten von Kindern

1) Die GRCh gilt seit 2009 und ist bei der Umsetzung europäischer Gesetze wie der DSGVO zu berücksichtigen.

2) Die UN-KRK gilt seit 1992 in Deutschland und verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 4 S. 1 UN-KRK, die Rechte von Kindern in nationalen Gesetzen umzusetzen. Somit hat sie zwar keine unmittelbare Gültigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, 48, zitiert in Roßnagel 2021, 170). Dennoch bietet sie Anhaltspunkte, um festzustellen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern zu gewährleisten. Dass die UN-KRK auch für Kinderrechte im digitalen Raum gilt, stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld der Vereinten Nationen (2021) klar.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. 6. Auflage, Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffd3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Roßnagel, Alexander (2021). Privatheit und Selbstbestimmung von Kindern in der digitalisierten Welt: Ein juristischer Blick auf die Datenschutzgrundverordnung, in: Stampf, Ingrid; Ammicht Quinn, Regina; Friedewald, Michael; Heesen, Jessica; Krämer, Nicole (Hrsg.), Aufwachsen in überwachten Umgebungen: Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend, Baden-Baden, doi.org/10.5771/9783748921639-61, S. 165-195

3) Artikel-29-Datenschutzgruppe (2018). Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 WO260 rev.01, Brüssel, S. 12, https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/wp260rev01_de.pdf

Artikel-29-Datenschutzgruppe (2009). Opinion 2/2009 on the protection of children's personal data (General Guidelines and the special case of schools), S. 13, https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2009/wp160_en.pdf

und in Leitlinien für Transparenz bezüglich der Pflicht, kindgerechte Informationen zur Datenverarbeitung bereitzustellen, präzisiert. Die britische⁴, die irische⁵ und die schwedische⁶ Datenschutzbehörde haben Leitfäden für die Verarbeitung der Daten von Kindern entwickelt. Der irische und der schwedische Leitfaden interpretieren die Vorgaben der DSGVO und setzen Standards, die die Erwartungen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Verantwortlichen zum Ausdruck bringen. Beim britischen Verhaltenskodex handelt es sich um ein verbindliches und vom britischen Parlament verabschiedetes Regelwerk, das somit sowohl ein einheitliches und hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten von Kindern ermöglicht als auch Rechtssicherheit gewährleistet.

1. Bestimmung von Zielgruppen für die altersgerechte Website- und App-Gestaltung

Der Verantwortliche muss gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO u. a. für die angemessene Sicherheit der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten (siehe unten Ziff. 4) und für die Transparenz der Verarbeitung (siehe unten Ziff. 5) sorgen. Er muss nachweisen können, dass die Grundsätze der Sicherheit und Transparenz eingehalten werden (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Das setzt voraus, dass die Belange besonders schutzwürdiger Personen wie von Kindern angemessen berücksichtigt werden. Außerdem ist für manche Verarbeitungsvorgänge die Einwilligung (Art. 8 DSGVO) oder sonstige Unterstützung der Erziehungsberechtigten erforderlich (siehe unten Ziff. 4). Daher kann es nötig sein, das Alter der Zielgruppen eines Angebots zu bestimmen. Angesichts von Art. 31 der UN-Kinderrechtskonvention - demzufolge Kinder ein Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen Leben haben - sollte die Altersbestimmung nicht dazu dienen, sie von ansonsten für sie geeigneten Websites und Apps auszuschließen, um zusätzliche Datenschutzvorkehrungen vermeiden zu können.

2. Datenschutzfolgenabschätzung mit besonderem Augenmerk auf Kinder

Eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) ist gemäß Art. 35 DSGVO immer dann erforderlich, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten „voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat.“ Erwägungsgrund 75 der DSGVO weist darauf hin, dass Risiken insbesondere bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern auftreten. Insofern kann dies eine DSFA erfordern.

3. Datenverarbeitung aufgrund von Vertragserfüllung, Einwilligung und berechtigtem Interesse nur unter strengen Voraussetzungen

3.1. Vertragserfüllung

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO darf der Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist. Erst ab 18 Jahren sind Nutzerinnen uneingeschränkt geschäftsfähig. Kinder unter sieben Jahren sind gemäß § 104 BGB nicht geschäftsfähig, sie können keine Verträge abschließen. Kinder zwischen sieben und 17 Jahren sind gemäß §§ 106 ff. BGB beschränkt geschäftsfähig. Verträge, die mit ihnen geschlossen werden, sind in der Regel nur dann gültig, wenn ihre Erziehungsberechtigten dem Vertrag im Vorhinein zustimmen (einwilligen) oder den Vertragsabschluss im Nachhinein genehmigen.

Unter bestimmten Umständen können Kinder auch ohne Zustimmung wirksam Verträge abschließen (§ 110 BGB): Dazu müssen sie den Vertrag mit Mitteln, die ihre Erziehungsberechtigten ihnen zur freien Verfügung überlassen haben („Taschengeld“), abschließen. Außerdem darf die Datenverarbeitung ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags erfolgen und muss für das Kind allein vorteilhaft sein. Personenbezogene Daten von Kindern, die zur Wahrung des Jugendschutzes, z. B. im Rahmen der Altersverifikation, erhoben werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden (§ 20 TTDSG). Diese Regelungen, die Kindern vor Erreichen der Geschäftsfähigkeit Mitbestimmung ermöglichen, entsprechen Art. 24 Abs. 1 GRCh, demzufolge Kinder ein Recht darauf haben, dass ihre Meinung in sie betreffenden Angelegenheit berücksichtigt wird.

3.2. Einwilligung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung gegeben hat. Des Weiteren ist nach § 25 Abs. 1 TTDSG in der Regel eine Einwilligung erforderlich, wenn Daten - ob personenbezogen oder nicht - auf dem Endgerät eines Nutzers gespeichert werden oder wenn auf dort gespeicherte Daten zugegriffen

4) ICO, Britische Datenschutzaufsichtsbehörde (2020). Age appropriate design: a code of practice for online services, <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/ico-codes-of-practice/age-appropriate-design-a-code-of-practice-for-online-services/>

5) DPC, Irische Datenschutzaufsichtsbehörde (2021). Fundamentals for a child-oriented approach to data processing, https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2021-12/Fundamentals%20for%20a%20Child-Oriented%20Approach%20to%20Data%20Processing_FINAL_EN.pdf

6) IMY, Schwedische Datenschutzaufsichtsbehörde (2021). The rights of children and young people on digital platforms: Stakeholder guide, https://www.imy.se/globalassets/dokument/rapporter/the-rights-of-children-and-young-people-on-digital-platforms_accessible.pdf

wird. Kinder und Jugendliche können eine Einwilligung nur wirksam erbringen, sofern sie einsichtsfähig sind und die Einwilligung sich gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO nicht auf eine Datenverarbeitung zu kommerziellen Interessen wie z. B. für Werbezwecke bezieht. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Kinder unter 16 Jahren, d. h. vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs, eine Einwilligung jedoch nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten rechtmäßig erteilen. Diese Regelungen, die Kindern Mitbestimmung ermöglichen, entsprechen dem Recht des Kindes, seine Meinungen in Angelegenheiten, dies betreffen, berücksichtigt zu sehen (Art. 24 Abs. 1 GRCh).

Alternativ können Erziehungsberechtigte für ihre Kinder unter 16 Jahren einwilligen. In beiden Fällen muss der Verantwortliche durch angemessene Maßnahmen sicherstellen, dass die Einwilligung rechtmäßig erteilt wird (Art. 8 Abs. 2 DSGVO). Personenbezogene Daten von Kindern, die zur Wahrung des Jugendschutzes, z. B. im Rahmen der Altersverifikation, erhoben werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden (§ 20 TTDSG). Einwilligungen sind rechtmäßig, wenn sie die üblichen, in Art. 7 DSGVO festgelegten Bedingungen erfüllen. Das gilt auch für die Einwilligung von Jugendlichen.

3.3. Berechtigtes Interesse

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern die Verarbeitung für die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Bei der Abwägung wiegen die Interessen von Kindern besonders schwer. Das Wohl des Kindes muss, wie in Art. 24 Abs. 2 GRCh festgelegt, vorrangig betrachtet werden.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen unter Beachtung des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern

Verantwortliche müssen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e und f DSGVO durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Identifizierung der betroffenen Personen nur soweit und so lange möglich ist, wie für den rechtmäßigen Zweck ihrer Verarbeitung notwendig. Zudem sind solche Maßnahmen erforderlich, um einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten während der Verarbeitung zu gewährleisten. Sie sind bei der Verarbeitung der Daten von Kindern umso wichtiger, weil die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen maßgeblich von der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen abhängt. Kinder sind tendenziell höheren Risiken ausgesetzt als Erwachsene, weil sie weniger in der Lage sind, nur erforderliche Daten preiszugeben und eigene Schutzmaßnahmen zu treffen, und weil sie ihre Rechte im Fall einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung weniger leicht durchsetzen können.

Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen, muss der Verantwortliche beurteilen. Art. 25 DSGVO legt jedoch ausdrücklich fest, dass zu den geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) sowie Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu zählen sind. Wie in Art. 6 Abs. 2 GG festgelegt, sind Erziehungsberechtigte in erster Linie für das Wohl des Kindes verantwortlich. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der nach Art. 24 Abs. 2 GRCh ebenfalls dem Wohl des Kindes verpflichtet ist, sollte sie dabei unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass auch Erziehungsberechtigte das Recht des Kindes auf Privatsphäre nach Art. 16 UN-KRK achten sollten.

5. Vollständige und kindgerechte Information

Verantwortliche müssen betroffene Personen gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die in Art. 13 und 14 DSGVO genannten Informationen müssen präzise, transparent, verständlich, leicht zugänglich und in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt werden. Besonders hervorgehoben sind Informationen, die sich an Kinder richten. Erwägungsgrund 58 präzisiert, dass „aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.“ Dass Kinder genauso wie Erwachsene ein Recht auf umfassende und für sie verständliche Information haben, korrespondiert mit dem in Art. 12 UN-KRK verankerten Recht darauf, Informationen zu empfangen, sowie mit dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung und darauf, dass seine Meinungen in Angelegenheiten, die es selbst betreffen, entsprechend seines Alters und Reifegrades berücksichtigt werden (Art. 24 Abs. 1 GRCh).

6. Wirksame Betroffenenrechte für Kinder

Jede natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden, hat gemäß Art. 15-22 DSGVO eine Reihe von Betroffenenrechten. Kinder haben insofern dieselben Betroffenenrechte wie Erwachsene. Aus den Vorgaben der DSGVO geht nicht hervor, ob die Rechte von Kindern selbst oder in ihrem Namen der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden sollten. Dessen ungeachtet haben Kinder nach Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, ihre Meinung über die sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern und diese entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt zu sehen.

Impressum

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte
von BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF
Marlene-Dietrich-Allee 20
14482 Potsdam
Telefon: 0331 70989 85500
E-Mail: kontakt@rundfunkdatenschutz.de
Website: <https://www.rundfunkdatenschutz.de>

Bildnachweise

Seiten 1, 11, 14: Addictive Stock / photocase.de
Seite 5: complize / photocase.de
Seite 16: SianStock / photocase.de



DER RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTE